

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textildachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 17 (1910)

Heft: 21

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solche Dame schon früh ihre Abendtoilette an, darüber zieht sie diese „Kombination“. Die Schleppe der Abendtoilette kann hochgeknöpft und unter dem Obergewand verborgen bleiben. Je zwei zu öffnende oder schliessende Knöpfe verändern jedesmal, wenn sie in Funktion treten, den Charakter des Kleides: steigt die Dame ins Auto, so hat sie mit Hilfe zweier geheimnisvoll arbeitender Knöpfe einen Automobilmantel an. Will sie zu Fuss gehen, so sind gar vier verschiedene Arten möglich, durch einfaches Öffnen und Schliessen mehrerer Teile ein Strassenkostüm herzustellen. Abends hingegen schält sich aus der Hülle der schöne Schmetterling und sie tritt in elegantem Evening-Dress in den Saal.



Technische Mitteilungen



Das Vergrössern für Stickerei.

Ueber die technischen Neuerungen im Vergrössern der Stickereimuster ist einem Vortrage des Herrn Gypser im Industrieverein St. Gallen laut „Schweizer Textiltztg.“ folgendes zu entnehmen:

Das neue System ist nicht nur produktiver als das bisherige, sondern ein falsches Vergrössern oder falsches Stichlegen in die Formen überhaupt der Stichfilm nicht erlaubt. Es können mit dem Film nur der Stickereitechnik entsprechende richtige Stichlagen gemacht werden.

Bis zu einer gewissen Grenze, welche nicht erlaubt, die Stiche mit der Hand in die Skizze zu bringen, ist der Film verwendbar; von dieser Grenze an ist es Gefühlssache des Entwerfers und deshalb vorteilhafter, die erforderlichen Stiche oder Punkte mit der Hand auszuführen.

Die Grundbedingung einer dem Auge des Stickers leicht erkennlichen Schablone ist, mit wenig Mitteln viel zu erreichen, und wird diesem durch den Stichfilm in grösstem Masse Rechnung getragen. Auch entsprach der bisherige Reisfederstrich auf der Schablone durchaus nicht der Stärke des verwendbaren Stickgarns, welchen Uebelstand wir durch den Film auch beseitigt haben.

Selbst dem Entwerfer wird durch den Film die Möglichkeit gegeben, sich sofort davon zu überzeugen, ob seine Formen in der Technik ausführbar sind oder nicht.

Sollte ein Vergrösserer eine Stichlage im Film nicht finden, so kann er mit gutem Gewissen behaupten, dass es für die Stickereitechnik eine unausführbare Stichlage ist, denn jeder ausführbare Stich, oder Stichlage ist im Film enthalten, oder aus dem Film heraus zusammenzustellen.

Die Befürchtung der Vergrösserer, dass die Arbeit nicht ihren jetzigen Arbeiten entspricht, und schwieriger sei, ist in jeder Beziehung falsch. Auch die der Entwerfer bleibt dieselbe, denn der Entwerfer macht die Kohlenskizzen, der bessere Vergrösserer bringt die Kohlenskizze in feste Konturen und der weniger gute Vergrösserer reibt die Striche in die Formen. Das wäre genau dieselbe Arbeitseinteilung wie bisher.

Es ergibt sich daher als Hauptzweck der Erfindung: 1. Die Charaktereigenschaften des Entwerfers festzuhalten und nicht wie bisher durch seine nochmalige Durcharbeitung durch den Vergrösserer zweierlei Charaktereigenschaften in das Muster zu bringen, so dass die fertige Stickerei immer abweichen musste vom Originalentwurf. 2. Dem Fabrikanten eine schnellere Bemusterung zu ermöglichen, um der schnellwechselnden Moderiechtung auf dem Fusse folgen zu können!

Als eine weitere Neuerung im Vergrössern der Stickmuster, die speziell für das Stichzählen vorteilhaft ist, dürfte die folgende von Herrn J. Klee-Tobler in St. Gallen interessieren. Es gibt wohl kaum eine Arbeit, die mehr nervenschlaffend und geisttötend wirkt, als das Stichzählen bei Stickerei-Kartons. Kein Wunder darum, wenn trotz sorgfältiger Arbeit dennoch oft Differenzen vorkommen, die dann manchmal nicht geringen Schaden und Verdruss zur Folge haben.

Um diesen Unannehmlichkeiten des Verzählens abzuweichen, sind schon Versuche in verschiedenen Formen gemacht worden, doch hat keine der bisherigen Lösungen den an solche Vorkehrungen notwendig zu stellenden Bedingungen genügt. Eine Neuerung in diesem Gebiete ist die vorstehende, welche von kompetenten Fachleuten geprüft und äusserst günstig beurteilt worden ist. Es ist dies ein kleiner Apparat in Form eines Federhalters, in dessen hohlem Schaft ein sehr präzise gearbeiteter Mechanismus untergebracht, mittelst dessen jeder Stich während des Zeichnens selbständig gezählt wird. Das Zahlenergebnis ist jederzeit in gewöhnlicher Lesart am Schaft sichtbar. Die Funktion des Zählwerkes ist bei richtiger Handhabung unbedingt zuverlässig, die Handhabung durchaus einfach und selbstverständlich. Der ganze Apparat ist sehr leicht und handlich und präsentiert sich sehr nett, die Konstruktion ist durchaus solid und haltbar. Die Zahlen können jederzeit auf Null gestellt oder die Zählung zeitweilig, je nach Belieben, durch einen Fingerdruck ausgeschaltet werden. Das Instrument ist eingerichtet für Reiss- und Handfeder, sowie für Farbestift und die Auswechslung ist einfach und mühelos. Ueberall, wo eine zuverlässige Zählung vorzunehmen ist, wird dieser Zählfederhalter „Panto“ mit Vorteil Verwendung finden, speziell auch in der Warenkontrolle zum Anstreichen und gleichzeitigen Zählen der Nachstickstellen und ist deshalb der Beachtung der weitesten Kreise wohl wert.



Kaufmännische Angestelltenverhältnisse in Japan.

Die folgende Beschreibung japanischer Verhältnisse im Kaufmannsstande, wie sie dem „Berl. Conf.“ aus Kobe in Japan zugeht, dürfte auch unsere Leser interessieren. Japan ist ja das Hauptbezugsland für Seide und existieren auch viele schweizerische Firmen dort.

Im grossen und ganzen ist das Verhältnis in Japan zwischen kaufmännischem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie es in Deutschland etwa Anfang bis Mitte vorigen Jahrhunderts bestand, das heisst, es ist freundschaftlich-patriarchalisch. In dem Verhältnis zueinander stellt sich weder die eine noch die andere Partei auf den rein egoistischen, juristisch oder formell korrekten Standpunkt, was schon deshalb nicht geht, weil fast alle und jede Möglichkeit fehlt, einen juristisch formell korrekten Standpunkt einzunehmen. Ausser den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag gibt es meines Wissens keine Bestimmungen, die auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kaufmannsstande Einfluss haben könnten, und die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts finden wiederum selten oder wohl nie Anwendung, weil es meines und meiner japanischen Freunde Wissens nach noch nie zu zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen japanischen Prinzipalen und einem ihrer Angestellten gekommen ist. Dagegen sind schon Prozesse zwischen europäischen Prinzipalen und europäischen Angestellten auf Grund des japanischen bürgerlichen Rechts, das mit dem deutschen nahezu identisch ist, entschieden worden.

Die Autorität des Prinzipals dem Angestellten gegenüber ist sehr gross und in den sozialen Verhältnissen (Autorität des Hauptes der Familie über alle Familienglieder und entsprechende Verantwortlichkeit des Familienhauptes für alle Mitglieder der Familie) begründet, und, wie oben bemerkt, ist es weder mir noch irgend einem meiner Bekannten je zu Ohren gekommen, dass ein japanischer Angestellter seinen Prinzipal verklagt hätte.

Rein strafrechtliche Sachen, Verfolgung des ungetreuen Angestellten seitens des Prinzipals, kommen natürlich vor.

Andererseits ist mir auch noch nie zu Ohren gekommen, dass ein japanischer Prinzipal seine Angestellten ungebührlich behandelt oder seine auf Grund von Vereinbarung zu leistenden Verpflichtungen nicht erfüllt hätte, es sei denn infolge von force majeure oder Zusammenbruch der Firma.